

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1811

27.2.1811 (Nr. 58)

Großherzoglich Badische Staatszeitung.

Nro. 58. Mittwoch, den 27. Februar 1811.

Rheinische Bundes-Staaten.

Nach Berichten aus Dresden vom 18. d. war der König vollkommen wieder hergestellt, und hatte schon einer Jagd beigewohnt; auch war am 17. wieder Hofball gewesen.

Am 23. d. ist ein Artillerie-Park, aus 8 Kanonen bestehend, nebst den dazu gehörigen Pulverwagen, von Mainz kommend, in Frankfurt eingetroffen, und hat am folgenden Tage Morgens seinen Marsch über Hanau fortgesetzt.

Das neueste großherzoglich-frankfurtische Regierungs-Blatt macht folgende Verordnung, über die Einführung der Einregistrierung und des Stempels, vom 8. d. bekannt: „Wir Carl ic. Die Verfassung des Protokollirens und Stempels in Frankreich, unter bekannter Benennung von Timbre und Enregistrement, haben Wir in Unserm Organisations-Patente §. 15. deswegen aufgenommen, weil dieselbe 1) mit dem Coder Napoleon innigst verbunden ist, welcher in Unserm Großherzogthume Frankfurt als bürgerliches Gesetzbuch besteht; weil 2) diese Verfassung ein Bestandtheil französischer Grundeinrichtung, bürgerlicher Verträge und Verhältnisse ist; weil 3) vorzusehen ist, daß nach den wenigen Lebensjahren Unsers bereits erreichten hohen Alters, das Einführen dieses Protokollirens und Stempelsystems, nach aller Wahrscheinlichkeit, unvermeidlich seyn wird; weil 4) die damit verbundenen Bezahlungen der Untergebenen minder drückend sind, als Grundsteuern, indem sie größtentheils von freiwilligen Handlungen und Verträgen abhängen; weil 5) der Reiche mehr, als der Aermere, dazu beträgt; weil 6) in der Folge möglich seyn wird, die Grundsteuern zu vermindern, auch in dringenden Fällen die Vermehrung solcher Grund- oder Vermögenssteuern durch den Ertrag dieser Beihilfe zu vermeiden; weil 7) durch die Protokollirung und Stempelverfassung die Verbindlichkeit bür-

gerlicher Verträge und Handlungen eine größere Festigkeit und Bestimmtheit erhält, wodurch manche Rechtsstreitigkeiten künftig vermieden werden. Diefemnach ist auf Unsere Weisung eine Stempelgebühren- und Einregistrierungs-Verordnung für das Großherzogthum Frankfurt entworfen worden. Sodann haben Wir erfahrene, rechtschaffene, mit hinlänglicher Sachkenntniß versehene Männer zu deren Anwendung und Ausführung ernannt, deren Bekanntmachung ehestens erfolgen wird. Da dieses Stempel- und Einregistrierungs-Gesetzbuch alle Gegenstände bürgerlicher Verträge und Handlungen berührt, so kann dasselbe so wenig, als jedes andere Gesetzbuch, in dem Regierungsblatte eingerückt werden. Unterdessen haben Wir dafür gesorgt, daß jede Gerichtsstelle und jede verwaltende Stelle damit versehen werde, auch daß jeder Einwohner des Großherzogthums in der Kanzlei (oder Bureau) der Einregistrierung und Stempel-Verwaltung seines Departements sich dieses Gesetzbuch verschaffen könne. Die genommene Einsicht desselben und dessen Vergleichung mit andern ähnlichen Einrichtungen werden Jedem überzeugen, daß auswärts übliche Taxen dahier beträchtlich vermindert worden, und zwar aus dem Grunde, weil die Länder des Großherzogthums durch unvermeidliche Kriegs-Ereignisse vieles gelitten haben. Nach diesen Voraussetzungen wollen und verordnen Wir: Art. 1. Die von Uns den 14. Jänner dieses Jahres erlassenen Gesetze in Betreff der Einführung der Einregistrierung und der Stempelgebühren sollen vom 20. März dieses laufenden Jahres an in Unserm Großherzogthume Frankfurt befolgt werden. Art. 2. Da die Verordnungen der Einregistrierung und Stempelgebühren mit der Gerichtsverfassung in unzertrennlicher Verbindung stehen, so wird allen obern und untern Gerichtsstellen Unsers Großherzogthums Frankfurt ohne Ausnahme empfohlen und geboten, auf deren Befolgung zu wachen, keinen künftigen Vertrag, keine Handlung

und Zusicherung als rechtsgültig zu betrachten, und darauf zu erkennen, als auf diejenigen, welche mit der Einregistrirungs-Urkunde und der Bescheinigung entrichteter Stempelgebühren versehen sind. Auch werden die Gerichtsstellen, auf Anrufen des Direktors, der Inspektoren, der Einnehmer und Controleure u. s. w., dieselben mit vollstreckender Kraft in Erfüllung ihrer Amtsverrichtungen zu schützen wissen, auch hierzu die Gerichtsdienere gegen annoch zu bestimmende Gebühren anweisen. Art. 3. Zur Vergeltung dieser neuen und besondern Bemühungen fällt in die Sporteltaxe jeder Gerichtsstelle der-auf diese Weise eingehenden Gelder $\frac{1}{2}$ tel; die übrigen $\frac{1}{2}$ tel werden den Einregistrirungs- und Stempelgebühren-Einnehmern zugestellt. Sodann vergütet quartaliter die Einregistrirungs- und Stempelgebühren-Kasse den Gerichten dasjenige, was dieselben durch diese neue Verordnungen an dekretmäßigen Sporteln, nach sonst bestandener Taxordnung, verlieren sollten. Art. 4. Die Einregistrirungs- und Stempeltax-Einnehmer liefern die Gelder in die Zentral-Dispositions-Kasse der Stempel- und Einregistrirungs-Gebühren, deren Verhältniß ehemals ihre Benennung erhalten wird. Art. 5. Die darin aufbewahrten Gelder können und sollen nichts anders, als zum Wohl der großherzoglichen Lande und Einwohner verwendet werden. Art. 6. Die Bestimmung dieser Verwendungen geschieht durch gemeinsames Erwägen Unserer Minister und Unserer Finanzreferendairs, Staatsraths Steig, und unter Unserer Bestätigung. Art. 7. Die Anweisungen auf die Zentral-Kasse werden alsdann unterzeichnet von Unsern Ministern, Unserm Finanzreferendar, dem Staatsrathe Steig, und Unserer eigenen Unterschrift. Art. 8. Die Rechnungen über diese Verwendungen werden den künftigen Ständeversammlungen des Großherzogthums vorgelegt. Art. 9. Solche Rechnungen werden eben so, wie die Rechnungen der General-Kasse, sodann durch den Druck öffentlich bekannt gemacht."

D ä n e m a r k.

Nachrichten aus Kopenhagen vom 12. d. melden folgendes: „Aus Bergen schreibt man, der Feind habe sich am 4. Jan. eines dänischen Kaper bemächtigt, und darauf am 6 mit solchem unter Jedderen 4 Kauffahrteischiffe weggenommen. — An der Zütländischen Küste hat man neuerlich wieder feindliche Kreuzer bemerkt.“

F r a n k r e i c h.

Die Hamburger Zeitungen vom 19. d. enthalten folgende Bekanntmachung: „Es befanden sich in der Stadt Hamburg ausländische Lotterie-Bureau, welche durch die Gesetze des Landes verboten waren. Der Senat ließ ihnen nachspüren; allein sie entschlüpfen fast immer der Wachsamkeit der Obrigkeit. Diese Etablissements, welche das Verbots-Dekret vom 12. Sept. 1785 als solche darstellte, die geeignet waren, um dem rechtsschaffenen Erwerbsefleiß dasjenige zu rauben, was er durch seine thätige und unverdroffene Arbeit sich gesammelt hatte, und achtungswerthe Menschen in Armuth und Verzweiflung zu bringen, wenn sie der Lockung folgten, die ihnen solche Winkel darbieten, in denen sie, ohne daß es öffentlich bekannt wird, ihr Vermögen wagen zu können glaubten, bezeichnete der Senat noch zuletzt als ganz besonders gefährlich für Unkundige und die zahlreichere Klasse der Diensthöten. Aber eine Sache, deren das Gesetz nicht erwähnen konnte, und die in den Augen der Vernunft einen neuen Grund zur Unterdrückung darbietet, ist das, daß nichts dem blinden Spieler den unsichern Gewinn, nach dem er strebte, garantierte. Wenn das Glück ihn auch alle Zufälligkeiten, die ihm bis dahin zuwider waren, überwinden ließ, und er nun sich meldete, um seinen Gewinn einzuziehen, so suchte der treulose und habgierige Bankhalter ihm Furcht einzufößen, und drohete ihm, um ihn leichter zum Vergleich zu bringen, und seinen Vortheil zu schmälern, mit dem nämlichen Gesetze, das er unaufhörlich durch seinen schändlichen Betrieb verletzte. Die Polizey hat die meisten dieser heimlichen Banquen aufgehoben. Diese Wegnahme hat ziemlich bedeutende Summen herbeigebracht. Ein Theil derselben wird den Wohlthätigkeits-Anstalten überliefert werden; das übrige soll in die Kasse des Payer-General der Armee fließen, um zu den Ausgaben des Landes verwandt zu werden. Auf diese Art werden diejenigen Gelder, welche zu einer schändlichen Spekulation bestimmt waren, eine schätzbare Hülfquelle werden durch ihre Anwendung zu den öffentlichen Bedürfnissen und zur Unterstützung der Armen.“

Nach einer zu Lüttich erschienenen Bekanntmachung sollen alle zur französischen Armee in Deutschland gehörigen Soldaten, die auf Urlaub sind, oder unter irgend einem Vorwande allein marschieren, nach Wesel geschickt werden, wo das Depot dieser Armee ist. Kein Militär derselben

darf anders als über Wesel nach Frankreich gehen oder daher zurückkehren.

I t a l i e n.

Die neuesten Stücke des Mailänder Official-Blattes vom 14. bis zum 16. d. sind mit Adressen angefüllt, die neuerdings von den Bischöffen und den Kapiteln des Königreichs Italien an Se. kaiserl. Hoheit den Vize-König eingegangen sind. Der Bischoff von Padua war selbst in Mailand angekommen, um seine Adresse dem Prinzen zu überreichen. In dieser sagt genannter Bischof: „Ich habe die Adresse des Metropolitankapitels von Paris an Se. Maj. den Kaiser und König gelesen, und ich freue mich, daß mir dasselbe eine Gelegenheit verschafft hat, Ew. kaiserl. Hoheit meine aufrichtigen Gesinnungen und Grundsätze vorzutragen. Mehr als tausend Jahre lang behaupteten die Bischöfe die ihnen von Jesu Christo, dem Stifter unserer Religion, übertragene Gewalt, und niemand wagte es, dieselbe anzugreifen, weil in der Kirche niemand von den Vorschriften der Kanons unabhängig ist. Nach dieser langen und glücklichen Periode bewirkten neue Systeme den Umsturz des alten, und die einzelnen Kirchen verloren die ihnen von ihrem göttlichen Stifter anvertraute freie und unabhängige Gewalt. Dieser fatale Umsturz erfolgte aus der Verletzung der alten Kanons. Ein neues willkürliches Recht raubte den Bischöfen ihre heiligen Gerechtsame. Alle Schulen widerhallten nur von neuen Grundsätzen und von neuen Lehren, und wenn diese gleich mit den reinen unveränderlichen Lehren der Kirche im Widerspruch standen, so erhielten sie doch die Oberhand. Niemanden gieng durch das neue System ein größerer Schade zu, als den Bischöfen, die, ihrer ursprünglichen Gewalt beraubt, in eine Abhängigkeit versetzt wurden, die der ihnen von Jesu Christo selbst ertheilten Freiheit geradezu widerspricht. Die neuen Fesseln machten das Bisthum zu einem bloßen Phantom, und die Bischöfe waren nichts weiter als passive Vollzieher einer imponirenden Herrschaft. (D. B. f.)

(Eingesandt.) Am 13. Jänner dieses Jahrs, starb zu Paris im 67. Jahre seines Alters ein Mann, dessen sich das Großherzogthum Baden, als Vaterland desselben, hoch rühmen darf; es ist der Herr Christian Kuhmann, kaiserl. franzöf. Obrist, Reichsbaron, Mitglied der Ehrenlegion und Kommandant der kaiserl. Spezial-

Militärschule zu St. Cyr. Er ist zu Rohrbach am Girschhübel (Bezirksamt Gochsheim) geboren. Da ihm sein Vater, ein armer Tagelöhner, frühzeitig starb, widmete ihn sein Pfleger, ein Gebildweber, eben diesem Metier, und wies ihn nach erstandener Lehrzeit einem seiner Freunde in Strasburg zu. Da aber verlorh sich in ihm gar bald die Lust zur Gebildweberei, und jene zum Militärleben siegte. Er trat als gemeiner Soldat unter das damals in Strasburg garnisonirende schöne Regiment Elsaß. Se. Majestät. der jetzt regierende König von Baiern, als Inhaber dieses Regiments, bemerkte an diesem Kuhmann einen vorzüglich braven und ordnungsliebenden Krieger, und munterte ihn auf, er möge sich im Lesen, Schreiben, Rechnen u. d. gl. üben, um vorwärts kommen zu können. Er thats, unterstützt von einem Landsmanne, den er eben auf der dortigen Universität antraf, und brachte es in kurzer Zeit hierin auf einen sehr befriedigenden Grad. Nun ward er Unteroffizier, und bald darauf Sergeant; weiter konnte er es damals als Nichtadelicher nicht bringen. Um jedoch auf einem anderen Wege mit ihm zur verdienten Ehre zu kommen, empfahl ihn eben der König von Baiern dem Inhaber des damals neu errichteten leichten Dragoner-Regiments v. Sevennes. Von diesem erhielt er Ausnahmsweise eine Offizierstelle, aber jene eines Exerciermeisters mit angefügt. In dem bald darauf ausgebrochenen Revolutionskriege behauptete er ohne alle Nebenabsichten seinen Posten als Offizier getreu und standhaft, brachte es bis zum Brigade-Chef, diente unter verschiedenen Armeekorps, und ward endlich einer von den Siegern auf dem Schlachtfelde von Marengo. Napoleon der Große, dessen scharfer und gerechter Blick keinen Mann von Verdiensten übersieht, würdigte bei dem Veteranen-Feste zu Paris diesen Kuhmann insbesondere, erhob ihn zum Obersten und Kommandanten der eben neu errichteten Spezial-Militärschule zu Fontainebleau, jezo zu St. Cyr, und zierte ihn noch über dies mit dem Ehren-Ränge eines Reichs-Barons, und mit dem Orden der Ehrenlegion. Von allen jungen Offizieren, welche von da an unter seiner Leitung und Ausbildung standen, erhielt er allgemein den Namen eines lieben Vaters, und eines äußerst humanen und geschickten Offiziers. Das Journal de l'Empire krönt sein Andenken so wie seine Verdienste in diesen Ausdrücken: Eine trostlose Familie, seine Waffenbrüder und seine vielen Freunde fühlen's tief, daß er nicht mehr ist! Hier beweist sich's abermal, wie weit es der Mann auf der Bahne der Ehre, wenn er ernstlich will, bringen könne.

Theater = Nachricht.

Donnerstag, den 28. d.: Der Graf von Burgund, Schauspiel in 5 Akten, von Kogebue. Mlle. Demmer als Elisabeth zur letzten Gastrolle.

Konzert = Anzeige.

Ein, seit dem neunten Tag seines Lebens blinder, zwölfjähriger Knabe aus Ingoßstadt, ein Jüdling des Hrn. Musik-Direktors Frenzl in München, der schon in München, Stuttgart, Augsburg, Salzburg, Inspruk, mit dem größten Beifall der Sachkenner Konzerte gegeben hat, wird am nächsten Mittwoch, den 27. d. hier in Karlsruhe, im Saal des Durlacher Hofes, und auf Befehl Ihrer kais. Hoheit der Frau Erbgroßherzogin, Samstags, den 2. März, in Mannheim, ein großes Vokal- und Instrumental-Konzert geben. Von den schönsten Gefühlen in dem Menschen, Mitleid und Kunstsin, erwartet er gütige Unterstützung für sich und seine arme Eltern.

Carlsruhe. [Aufforderung.] Die Wittve des kürzlich verstorbenen Rathsverwandten und Carlsruher Hof-Wirths, Johann Jakob Piton von hier, dessen hinterlassene Erben und die Pfleger der Minderjährigen und Abwesenden, welche sämtlich das vorhandene Vermögen, nur mit der Vorsicht der Erbverzeichnung antreten, fordern alle diejenige, welche an die Pitonische Verlassenschaft eine Ansprache zu machen haben, hiermit auf, es unter Vorweisung ihrer allenfalls in Händen befindlichen Urkunden von jetzt an binnen sechs Wochen dem aufgestellten Kurator, Hof-Sailer Groos dahier, anzuzeigen. Auch diejenige, welche etwas in die Pitonische Masse zu bezahlen oder mit ihr zu verrechnen haben, werden eingeladen, darüber in der nemlichen Frist mit dem genannten Kurator Richtigkeit zu treffen. Carlsruhe, den 18. Februar 1811.

Großherzogliches Amts-Revisorat.

Obermüller.

Carlsruhe. [Vorladung.] Der schon 21 Jahre abwesende Martin Brecht von Spöck, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Monaten dahier bei Amt zu stellen, oder über sein in 1500 fl. bestehendes Vermögen zu verfügen, widrigenfalls solches seinen Erben gegen Kautions-Leistung ausgefolgt werden wird.

Carlsruhe, den 12. Februar 1811.

Großherzogliches Landamt.

Eisenlohr.

Carlsruhe. [Reise-Gelegenheit nach Wien.] Jemand, der mit seinem eigenen Wagen künftigen Donnerstag, den 28. d. über Stuttgart, Augsburg, München und Regensburg nach Wien reist, sucht einen Reisegefellschafter bis dahin oder an einen dieser Orte. Das Staats-Zeitungs-Komptoir giebt Auskunft.

Lörrach. [Vorladung.] Alle diejenige, welche an den Bürger, Johannes Brugger von Inzlingen, Forderung zu machen haben, sollen solche bei Vermeidung, allen andern Gläubigern bei Vertheilung der vorhandenen Vermögensmasse nachgesetzt zu werden, auf Freitag den 15. März d. J. bey der Kommission im Adlerwirthshaus zu Inz-

lingen unfehlbar eingeben, und zugleich die nöthigen Beweise mitbringen. Lörrach, den 13. Febr. 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.

Deimling.

Lörrach. [Vorladung.] Leopold Winterhalter von Degerfelden, geboren den 16. Nov. 1715, der schon seit vielen Jahren nach Ungarn sich begeben hat, und von dessen Leben oder Tod man inzwischen Nachricht in seiner Heimath nicht erhalten hat, wird vorgeladen, in Bezug auf den Satz 116. und folgende des neuen Landrechts, daß er in Jahresfrist dahier erscheine; sonst wird sein Vermögen seinen nächsten Verwandten, welche sich darum gemeldet haben, gegen Sicherheitsleistung in nutznießliche Verwaltung, und nach dem 16. Nov. 1815, als Eigenthum übergeben werden.

Also erkannt Lörrach bei Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Deimling.

Gengenbach. [Mundtoderklärung.] Durch die Verfügung des hochlöblichen Rinkreis-Direktorii vom 28. December v. J., ist der Bürger Joseph Bischof von Dilsbach, mundtoderklärt worden, welches zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhang gebracht wird, daß demselben ohne Bewilligung seines Pflegers, des Anton Bruders im Schluch, bei Verlust der Forderung niemand etwas borgen, oder sich in sonstige Contrakte mit ihm einlassen solle. Gengenbach, den 12. Febr. 1811.

Großherzogl. Badisches Bezirksamt.

Bordollo.

Vdt. Mangolt.

Riegel. [Vorladung des Simon Fischers von Caspach.] Simon Fischer, Burgers-Sohn von Caspach, wurde im Jahr 1794 zum kaiserlich-österreichischen Militär gestellt, und im nämlichen Jahr bei einem Treffen in den ehemaligen Niederlanden vermißt, ließ seit dieser Zeit auch nichts mehr von sich hören. Die nächsten Anverwandten zu Caspach haben nun gebethen, sie in den fürsorglichen Besitz des unter Vormundschaft stehenden Vermögens einzusetzen, daher Simon Fischer oder dessen nähere Anverwandten hiemit aufgefordert werden, binnen 6 Monaten bei diesem Amte sich zu melden, und das Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigen dem Ansuchen der Anverwandten zu Caspach entsprochen würde.

Riegel, den 12. Februar 1811.

Grundherrlich von Girardisches Amt.

Riaaler

Ettenheim. [Vorladung.] Sebastian Merzweiler von Grabenhäufen, der sich vor 18 Jahren unter das fürstliche Regiment v. Rohan hat aufnehmen lassen, ist seit dieser Zeit abwesend, und bis jetzt dessen Aufenthalt unbekannt. Da nun dessen beyde Geschwister, Anton und Maria Merzweiler, um Ausfolgung desselben Vermögens angestanden haben, so wird derselbe oder dessen allenfallsige Leibes-Erben anmit vorgeladen, innerhalb Jahresfrist dahier zu erscheinen, und das unter Pflegschaft stehende Vermögen von 800 fl. in Empfang zu nehmen, andernfalls die Geschwister des Verschollenen in den fürsorglichen Besitz des Vermögens werden gesetzt werden. Ettenheim, den 8. Febr. 1811. Großherzogliches Bezirksamt. Donsbach.